

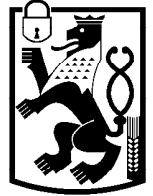
---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

**82. Jahrgang**

**Nr. 17**

**Dienstag, den 30. Juni 2026**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 98</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
<b>Seite 98-100</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027
<b>Seite 100</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 102-106)
<b>Seite 100-101</b>	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
<b>Seite 101</b>	Sparkassenzweckverband Hilden • Ratingen • Velbert	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 16. Juli 2026
<b>Seite 102-106</b>	Kreis Mettmann	Anlage

---

## **Amtsblatt**

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: [amtsblatt@kreis-mettmann.de](mailto:amtsblatt@kreis-mettmann.de), Tel. 02104 99-2059.  
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;  
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.  
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels

Das von der Landrätin des Kreises Mettmann für Frau Nicole Schilling, Sachbearbeiterin im Ordnungsamt in der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstaussweis mit der Nr. 2900 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 15. Juni 2026

Kreis Mettmann  
Die Landrätin  
Im Auftrag  
Pilz

### Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 548, ber. S. 964) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 25. April 2027 stattfindende Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in den Wahlkreisen

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
37	Mettmann I	<b>Vom Kreis Mettmann</b> die Gemeinden: Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3010 bis 3050 3070 bis 3100 Langenfeld (Rhld.) Monheim am Rhein
38	Mettmann II	<b>Vom Kreis Mettmann</b> die Gemeinden: Erkrath Haan Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3060 3110 bis 3200* Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5040 bis 5100
39	Mettmann III – Mülheim II	<b>Vom Kreis Mettmann</b> die Gemeinden: Heiligenhaus Ratingen <b>Von der Stadt Mülheim an der Ruhr</b> die Kommunalwahlbezirke: 26 Saarner Kuppe 27 Saarn-Süd/Mintard/Selbeck
40	Mettmann IV	<b>Vom Kreis Mettmann</b> die Gemeinden Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5030 5110 bis 5190 Velbert Wülfrath

\* Bei der abweichenden Beschreibung des Wahlkreises 38 Mettmann II gemäß Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz betreffend die Stadt Hilden handelt es sich nach Auskunft der Landeswahlleitung um einen lediglich redaktionellen Fehler.

einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge müssen bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Abteilung 32-2, Raum 1.111, Düsseldorf Straße 26 oder Raum 4.206, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, bis

**Montag, den 15. Februar 2027,  
um 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der Anschrift: Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter [wahlamt@kreis-mettmann.de](mailto:wahlamt@kreis-mettmann.de) angefordert werden. Ich empfehle die Nutzung der elektronischen Vordrucke über das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin unter <https://wvp.nrw.de/wvp-nwl>. Die hierfür erforderlichen Zugangsdaten erhalten Sie unter [wahlamt@kreis-mettmann.de](mailto:wahlamt@kreis-mettmann.de).

Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
3. Bei der Aufstellung der Bewerber und der Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und der Landeswahlordnung (LWahlO) zu beachten.

Danach kann als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 LWahlG, wonach die Wahlberechtigung der an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt teilnehmenden Personen bereits am Tage ihrer Teilnahme und nicht etwa erst am Wahltag selbst gegeben sein muss, weise ich besonders hin. Dieses gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern als auch für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber.

Zu beachten ist auch, dass die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung von den Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen sind. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe für die Landtagswahlkreise können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Da der Kreis Mettmann mehrere Wahlkreise umfasst, dürfen – sofern lediglich eine gemeinsame Aufstellungsversammlung durchgeführt wird – auf dieser alle stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl aller dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber mitstimmen, sofern sie ihre Hauptwohnung in einem der Wahlkreise des Kreises Mettmann haben.

**Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für den Wahlkreis 39 Mettmann III – Mülheim II, da dieser Wahlkreis die Verwaltungsgrenze des Kreises Mettmann durchschneidet. Hier ist eine Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder aus diesem Wahlkreis an einer gemeinsamen Kandidatenaufstellung nicht möglich.**

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes -PartG-), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren der Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von nicht mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie – neben der Beibringung von mindestens 200 Unterstützungsunterschriften – spätestens am **97. Tag vor der Wahl (18. Januar 2027) bis 18 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
- Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
  - Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gleichermaßen unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
6. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14a** zur Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15** zur Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann **auch** auf dem Formblatt nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
  - Ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
  - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a** zur Landeswahlordnung, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann **auch** auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung abgegeben werden,
  - eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13** zur Landeswahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann **auch** auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung erteilt werden,
  - sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a** zur Landeswahlordnung gefertigt sein. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages,
  - sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
  - sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.
- Die eingegangenen Unterlagen werden umgehend nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages den Kreiswahlausschuss anrufen.
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel vollständiger Wahlvorschläge nur so lange behoben werden, als nicht über ihre Zulassung entschieden ist. So lange kann ein Kreiswahlvorschlag auch durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann in öffentlicher Sitzung **spätestens am 58. Tag vor der Wahl (26. Februar 2027)**. Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Mettmann, den 22. Juni 2026

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Nils Hanheide

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 102-106

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Zweckverbände

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2026

#### I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 12.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.181.794 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.241.858 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	-24.837 €
somit auf Gesamtaufwendungen von	1.217.021 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.181.794 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.222.858 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	60.000 €
--	----------

festgesetzt.

nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von -24.837 € im Ergebnisplan

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf	60.000 €
--	----------

festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	35.227 €
---	----------

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf	50.000,00 €
---	-------------

festgesetzt.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird auf	274.946,00 €
-----------------------------	--------------

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:	
Stadt Mettmann	180.377,86 €
Einwohnerzahl am 31.12.2024: 39.542	

Stadt Wülfrath	94.568,14 €
Einwohnerzahl am 31.12.2024: 20.731	

#### § 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule in unbegrenzter Höhe.
- Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule.
- Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 25.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.
- Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 15.000 EUR betragen.
- Die außerordentlichen Erträge gemäß NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) von 11.895,15 EUR werden gegen das Eigenkapital ausgebucht!

**II.  
Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist von der Landrätin des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.06.2026 (AZ 20-01/129-2026) erteilt worden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. Juni 2026

Sucic  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des  
Sparkassenzweckverbandes Hilden•Ratingen•Velbert**

**Sitzung der Zweckverbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert  
am Donnerstag, 16. Juli 2026 um 17.00 Uhr in Hilden  
(Bürgersaal des Bürgerhauses,  
Mittelstraße 40, 40721 Hilden)**

**Tagesordnung**

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,  
Frau Sparkassendirektorin Beate Händeler
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert für das Geschäftsjahr 2025
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert für das Geschäftsjahr 2025
5. Aktuelles aus der Sparkasse HRV / Verschiedenes

Velbert, den 25. Juni 2026

Dr. Claus Pommer  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung  
Sparkassenzweckverband Hilden•Ratingen•Velbert